

§ 9b Außerunterrichtliche Dienstpflichten

¹Zur Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule hat die Lehrkraft über den planmäßigen Unterricht und die damit in Zusammenhang stehenden dienstlichen Verpflichtungen hinaus in angemessenem Umfang außerunterrichtliche Aufgaben wahrzunehmen. ²Die außerunterrichtlichen Aufgaben richten sich auch nach dem Profil der Schule (z.B. Ganztagsangebote, Inklusion); dazu zählen aber neben den Verpflichtungen aus § 4 Abs. 1 insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:

- die Vorbereitung des neuen Schuljahres,
- die Erledigung von Verwaltungsgeschäften,
- die Teilnahme an dienstlichen Besprechungen,
- die Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung der staatlichen Lehrkräfte und an staatlichen Prüfungen,
- die Weiterentwicklung und Sicherung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Schule,
- die Planung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen im Rahmen der inneren Schulentwicklung,
- die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Schularten,
- die ständige Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie des Kontakts zu den Auszubildenden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern der Beschäftigungsbetriebe,
- die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern,
- die Gestaltung des Schullebens.

³Die Schulleitung hat darauf zu achten, dass die außerunterrichtlichen Aufgaben unter Berücksichtigung der individuellen dienstlichen Belastung möglichst gleichmäßig auf alle Lehrkräfte verteilt werden.